

Aufgrund der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Au am Rhein.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Au am Rhein erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Gebühr. Diese setzt sich aus einer Betreuungs- sowie einer etwaigen Verpflegungsgebühr zusammen. Die Verpflegung ist ab einer Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden am Tag verpflichtend. Hierfür erlässt die Gemeinde Au am Rhein Gebührenbescheide. Die monatliche Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verzeichnis der Gebühren für die Kinderbetreuung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder. Die Erziehungsberechtigten sind Gesamtschuldner. Leben die Erziehungsberechtigten getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Wenn nichts gegenteiliges in der Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für die kommunale Einrichtung „Kinderhaus Pestalozzi“ oder der Benutzungsordnung für die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Au am Rhein geregelt ist, entsteht die Gebührenschuld für die jeweiligen Betreuungseinrichtungen mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die jeweilige Betreuungseinrichtung aufgenommen wurde. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden. Die Benutzungsgebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) dieser Satzung.

§ 5 Gebührenermäßigung für die Krippe und den Kindergarten

- (1) Besuchen zeitgleich mehr als drei Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Au am Rhein, fallen für das Drittkind und jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühren an. Für eine etwaige Verpflegungsgebühr wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Während der Eingewöhnungsphase erhalten die Kinder kein Mittagessen. Für diesen Zeitraum entfällt die Verpflegungsgebühr.

§ 6 Gebührenermäßigung für die Grundschulkindbetreuung

- (1) Besuchen zeitgleich mehr als drei Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Au am Rhein ergeben sich folgende Sonderregelung bei der Berechnung der Gebühren für die Grundschulkindbetreuung:
 - a) Für das Erstkind wird die volle Betreuungsgebühr erhoben.
 - b) Für das Zweitkind wird 75 % der Betreuungsgebühr erhoben.
 - c) Für das Drittkind und jedes weitere Kind wird 50 % der Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Auf die Verpflegungsgebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherigen Satzungen „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten“ vom 22.07.2019 sowie „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Grundschulkindbetreuung“ vom 14.05.2018 außer Kraft.

Au am Rhein, 24.07.2023


Veronika Laukart, Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerke: